

Städtische Freiheit und bürgerliche Partizipation in den polnischen Städten des Mittelalters und der Neuzeit im Lichte der polnischen Historiographie

Die polnischen Städte im Zeitalter des Feudalismus erfüllten die einst von Max Weber festgelegten Bedingungen für westeuropäische Städte (1. Befestigung, 2. Markt, 3. Eigenes Gericht und mindestens teilweise eigenes Recht, 4. Verbandscharakter und damit verbunden 5. Mindestens teilweise Autonomie und Autokephalie). Die polnischen Städte erlangten ihre Autonomie mit dem Moment der Übernahme des deutschen Stadtrechts ab der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

In der polnischen Geschichtsschreibung gibt es zwei Synthesen der Stadtgeschichte dieser Epoche, eine vor dem Zweiten Weltkrieg von dem Lemberger Historiker Jan Ptaśnik verfasste Arbeit sowie ein 1986 von den Warschauer Historikern Maria Bogucka und Henryk Samsonowicz veröffentlichtes Buch¹. Sowohl in diesen Arbeiten als auch in einer Reihe eingehenderer Untersuchungen zu detaillierten Fragestellungen fand das Problem der städtischen Freiheit Beachtung, eine monografische Behandlung dieser Thematik ist jedoch bislang nicht erschienen².

Die städtischen Freiheiten, also Privilegien, wurden sowohl unter äußeren als auch inneren Aspekten untersucht. Unter dem äußeren Aspekt waren der Untersuchungsgegenstand die Beziehungen der Städte zu den Herrschern und den übrigen Ständen. Die gründlichste synthetische Untersuchung der städtischen Freiheiten und der Beziehungen der Städte zu den Machthabern der Zeit der Gründungswelle (13. bis 14. Jahrhundert) hat kürzlich der Warschauer Historiker Sławomir Gawlas vorgelegt³. Seiner Ansicht nach mussten die Städte

¹ Jan Ptaśnik, *Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce* [Die Städte und Stadtbürger in der alten Polen], Kraków 1934; Maria Bogucka, Henryk Samsonowicz, *Dzieje miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej* [Die Geschichte der Städten und Stadtbürger in Polen vor den Teilungen], Wrocław 1986.

² Forschungsstand im Bereich der Städtegeschichte in: Łucja Charewiczowa, *Stan badań nad dziejami miast polskich do 1928 r.* [Forschungsstand über die Geschichte der polnischen Städten bis 1928], in: *Przegląd Historyczny*, Bd. XXVII: 1928, S. 139-152; Tadeusz Lalik, *Recherches sur les origines des Villas en Pologne*, in: *Acta Poloniae Historica*, Bd. II: 1959, S. 101-132; Aleksander Gieysztor, *Les recherches sur l'histoire Urbanie en Pologne*, 1960-1962, Bd. VIII: 1963, S. 122-128; Henryk Samsonowicz, *Badania nad dziejami miast w Polsce* [Forschungen über die Geschichte der Städten in Polen], in: *Kwartalnik Historyczny*, Bd. LXXII: 1965, Nr. 1, S. 111-126; Ryszard Szczygieł, *Miasta polskie za ostatnich Jagiellonów. Przegląd badań* [Die polnische Städten in der Zeit der letzten Jagiellonen. Überblick der Forschungen], in: *Rocznik Lubelski*, Bd. 11: 1969, S. 127-151.

³ Sławomir Gawlas, *O kształt zjednoczonego królestwa: niemieckie władztwo terytorialne a geneza społeczno-ustrojowej odrębności Polski* [Um Form des vereinigten Königreichs: die deutsche Territorialherrschaft und die Genese des gesellschaftlichen und staatsrechtlichen Besonderheit Polens], Warszawa 1996, S. 54-58 und 89-94.

in der ersten Phase nach der Verleihung des Stadtrechts um ihre Autonomierechte vor allem mit denjenigen Herrschern kämpfen, die nicht die Prinzipien der kommunalen Freiheit akzeptierten, das Stadtrechts lediglich als wirtschaftliche Modernisierungsmaßnahme betrachteten und den Verlust oder die Beschränkung ihrer eigenen Prerogative mit Misstrauen verfolgten. Die herbeiströmenden Siedler hingegen erwarteten andere Standards. Die Lage veränderte sich zu ihren Gunsten durch den Mongolensturm des Jahres 1241, als es galt, das verwüstete Land neu zu bewirtschaften. Die Herzöge mussten also zwangsweise in Städtegründungen nach dem ausgereiften Modell der kommunalen Stadt einwilligen, wobei der Herrscher seine dominierende Position beibehielt und die ihm gehörenden Handelseinrichtungen an die städtischen Kommunen verkaufte. Infolgedessen war der Umfang der von den Städten erkämpften Autonomierechte durchaus uneinheitlich⁴.

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gerieten die Städte zu einem immer wesentlicheren Faktor des politischen Lebens. Die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert brachte nach Ansicht einiger Historiker (Henryk Samsonowicz, Janusz Kurtyka) den Höhepunkt der politischen Bedeutung der wichtigsten Städte in Polen. Nur zu jener Zeit spielten sie eine selbstständige Rolle im politischen Geschehen und traten als Partner der miteinander um die Überwindung der Zersplitterung in Teilfürstentümer und die Einigung des Staates rivalisierenden Herzöge auf⁵. Ein äußeres Zeichen der Freiheit und Stärke der Städte war der Bau von Stadtmauern (ab dem 13. Jahrhundert), wofür die Städte die Einwilligung der Herrschenden einholen mussten.

Der Prozess der Herausbildung eines einheitlichen Bürgertums jedoch, dessen Ausdruck unter anderem die Entstehung von Städtebünden war, wurde aufgehalten. Dies war vermutlich eine Folge der Auseinandersetzung zwischen Herzog Ladislaus Ellenlang und den großen Städten in Klein- und Großpolen (Krakau, Sandomir, Posen) in den Jahren 1312 bis 1314. Henryk Samsonowicz geht davon aus, dass sich die Städte einer Einigung des Landes durch Ladislaus Ellenlang widersetzen, das diese ihren eigenen Handelsinteressen zuwiderlief. Indem sie den Konflikt des Herzogs mit den großen Städten für sich auszunutzen suchten, gelang es einigen kleineren Städten (Nowy Sącz, Kalisz, Pyzdry) bei Ellenlang individuelle Privilegien zu erwirken. Die Städte konkurrierten miteinander um Stapelrecht,

⁴ Zygfryd Rymaszewski, *Miejskość czy wiejskość prawa niemieckiego w Polsce [Städtischer oder dörflicher Charakter des deutschen Rechts in Polen]*, in: *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Łódzkiego*. Nauki Humanistyczno – Społeczne, seria I, Prawo, 1970, H. 69, S. 65-87.

⁵ Janusz Kurtyka, *Odrodzone królestwo. Monarchia Władysława Łokietka i Kazimierza Wielkiego w świetle nowszych badań [Das wiedergeborene Königreich. Monarchie des Ladislaus Ellenlang und Kasimirus des Grossen im Lichte der neueren Forschungen]*, Kraków 2001, S. 183.

Zollbefreiungen, Marktprivilegien. Das Ergebnis war, dass der im 14. Jahrhundert begonnene Prozess der Herausbildung des Bürgertums auf der Grundlage von territorialen Bindungen nicht abgeschlossen wurde und die Bürger sich fortin vor allem mit der eigenen Gemeinde identifizierten und sich um individuelle Privilegien bemühten. Im folgenden Jahrhundert bot die soziale Verfassung Polens keine günstigen Bedingungen mehr für die Entstehung eines reifen Bürgertums mit vollständiger parlamentarischer Ständevertretung⁶.

Die Schlachta, der polnische Adelsstand, der im 15. Jahrhundert eine einigermaßen einheitliche Form annahm, begann systematisch ein Übergewicht im Staat zu gewinnen, wobei sie das Bürgertum aus den an der Ausübung der Herrschaft beteiligten Ständen verdrängte. Dieser Prozess dauerte von der zweiten Hälfte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts an. So wandelte sich die Ständemonarchie allmählich in eine eigenartige Staatsform um: die Adelsrepublik⁷.

Einige Städte hatten zwar ihre Abgeordneten auf den Sejmen (Krakau, Wilna, Lemberg, Lublin, Posen), aber ihre Stimme besaß in dem von der Schlachta dominierten Parlament keine größere Bedeutung⁸. Die Delegaten der Städte nutzten ihr Privileg separatistisch – das heißt, sie kümmerten sich vor allem um die Erledigung der eigenen Angelegenheiten und nicht um den gesamten Bürgerstand, und bedienten sich oft informeller Methoden, wie etwa der Überreichung von Geschenken an staatliche Würdenträger. Im 16. Jahrhundert wurden die Folgen des Verlusts der politischen Bedeutung des Bürgertums noch durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur ausgeglichen. Ab dem späten 16. Jahrhundert wurde die politische Vormachtstellung der Schlachta, die unter anderem aus der Grundhaltung der gegenseitigen Solidarität erwuchs, an der es den Städten notorisch mangelte, immer deutlicher: Das Bürgertum wurde an den Rand des politischen Lebens gedrängt und auch wirtschaftlich benachteiligt.

Ein Anzeichen des Verlusts der politischen Bedeutung im Staat war die städtefeindliche Gesetzgebung. Vom Ende des 15. Jahrhunderts an wurde ein Verbot des Landbesitzes für Stadtbürger eingeführt (1596, später mehrfach bestätigt, zum Beispiel 1538, was dafür spricht, dass es wohl nicht sehr wirksam war). Es wurden Versuche unternommen, das Zunftwesen zu beseitigen (1538, 1552). Es wurden von den Woiwoden, also

⁶ Maria Bogucka, Henryk Samsonowicz, *Op. Cit.*, S. 317.

⁷ Tomasz Opas, *Miasta prywatne a Rzeczpospolita* [*Die private Städten und Rzeczpospolita*], in: *Kwartalnik Historyczny*, Bd. LXXVIII: 1971, S. 29.

⁸ Andrzej Karpiński, *Mieszczanie krakowscy na sejmach Rzeczypospolitej* [*Die Krakauer Stadtbürger in Sejm der Rzeczpospolita*], in: *Spółczesność Staropolskie*, Seria Nova, Bd. I, 2008, S. 39 – 63.

Staatsbeamten adliger Herkunft, festgesetzte Preise für die in der Stadt feilgebotenen Waren erlassen. Da man davon ausging, dass die von fremden Kaufleuten eingeführten Waren billiger sein würden, versuchte man den aktiven Außenhandel der Kaufleute zu unterbinden (1565). Ab dem Jahr 1633 drohte für die Versehung städtischer Angelegenheiten die Aberkennung des Adelstitels. Dies bedeutete den Sieg einer Atmosphäre der Verachtung und der Diskriminierung des Bürgertums. Diese Verachtung war unter der Schlachta wohl noch stärker ausgeprägt als gegenüber den Bauern, die höchstens der Faulheit bezichtigt wurden, deren Arbeit aber ansonsten gewürdigt wurde. Die bürgerlichen Tätigkeiten hingegen, insbesondere die kaufmännischen, wurden von den meisten Adligen negativ bewertet. Den Kaufleuten warf man vor, ausschließlich nach Gewinn zu streben und ihre Kunden auf jede erdenkliche Weise zu betrügen (so äußerte etwa der Adelige Mikołaj Rej, ein bedeutender Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, dass das Erlernen des Kaufmannsberufes darauf beruhe, sich die Fertigkeit der Täuschung des Kunden anzueignen)⁹.

In der polnischen Geschichtsschreibung wurde mehrfach hervorgehoben, dass die Städte nicht den Willen zum Kampf um ihre Rechte zeigten. Mehr noch, die städtischen Eliten, besonders aus den großen Städten, übernahmen die Lebensform des Adels und bemühten sich aktiv um ihre Nobilitierung, wodurch sie erheblich das Potential des Bürgertums schwächten. Während nämlich in Westeuropa dieses Phänomen mit einem Anstieg der wirtschaftlichen Aktivität einherging, war in Polen der Mangel an Kapital deutlich zu spüren. Demzufolge gelang es den Städten in der monopolistischen Macht- und Wirtschaftsstruktur Polens nicht, eine eigene bürgerliche Kultur und wirksame Werkzeuge zur Verteidigung ihrer eigenen Standesinteressen auszuprägen. Dies wurde noch durch den im 16. Jahrhundert einsetzenden Prozess der Polonisierung des Bürgertums verstärkt. Die einzige Gruppe, die ihre sprachliche und religiöse Sonderstellung bewahrte, waren die Juden (die in den polnischen Städten recht zahlreich anwesend waren und in geschlossenen Gemeinden lebten), aber es ließe sich auch schwerlich erwarten, dass sie in den damaligen Zeiten den Kampf um die Rechte und Freiheiten des gesamten Bürgertums hätten auf sich nehmen können.

⁹ Maria Bogucka, *Miejsce mieszczanina w społeczeństwie szlacheckim: atrakcyjność wzorców życia szlacheckiego w Polsce XVII wieku [Platz des Stadtbürgers in der adeligen Gessellschaft: Attraktivität der Muster des adeligen Lebens in Polen in 17. Jahrhundert]*, in: *Spółeczeństwo Staropolskie*, Bd. 1, 1976, S. 186

Die größten Städte gehörten zum Besitz des Herrschers, aber von 741 Gründungen auf dem Hoheitsgebiet der Krone befanden sich 473 (64%) in privaten Händen ¹⁰. Ab dem 16. Jahrhundert verzichteten die Könige fast vollständig auf neue Städtegründungen. Der zahlenmäßige Anstieg der Kleinstädte führte zwar zu einer größeren Zahl von Bürgern, aber gleichzeitig auch zu einer Schwächung des Bürgertums, da die Einwohner dieser Städte unvermögend und der Möglichkeit politischer Einflussnahme beraubt waren. War dies nun eine bewusste Politik der Schlachta? Andrzej Wyrobisz behauptet, dass die Gründung privater Städte eine bewusste Vorgehensweise war, nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten, sondern auch mit dem klaren Ziel, die Städte in Abhängigkeit vom Adel zu bringen. Zwar genossen die Bürger der privaten Städte nicht geringere Freiheiten als in den königlichen Städten, aber ihre Eigentümer hatten doch einen nicht unerheblichen Einfluss auf ihr Funktionieren und mischten sich regelmäßig in die internen Belange der Stadtgemeinden ein, indem sie etwa selbstherrlich die Mitglieder der Stadträte und anderer städtischer Institutionen nominierten oder Steuern erhoben ¹¹. Zudem oktroyierten die privaten Eigentümer auch häufig eigene Restriktionen. So galt zum Beispiel in den Städten, die zum Besitz der Kirche gehörten, das Gesetz *De non tolerandis Iudeis*, dass sie Ansiedlung einer jüdischen Bevölkerung untersagte. Auch einige königliche Städte erwirkten ähnliche Regelungen, wodurch sie die Konkurrenz für die christliche Bevölkerung in den Sektoren Handel und Handwerk eliminierten.

Die Autonomie der polnischen Städte war also recht begrenzt und in den privaten noch geringer als in den königlichen Städten. In die internen Angelegenheiten der Kommunen mischten sich die privaten Eigentümer und königlichen Beamten ein. Letztere waren zumeist Tenentarii der königlichen Güter, so genannte Staroste. Einige Historiker halten den Konflikt zwischen den königlichen Städten und den Starosteien für ein Problem ersten Ranges und ursächlich für den Verfall der Städte, so etwa politische Schriftsteller und Historiker des 19. Jahrhunderts ¹². Walerian Kalinka und Tadeusz Korzon, Vertreter zweier Historikerschulen, der Krakauer im österreichischen und der Warschauer im russischen Teilungsgebiet, warfen beide den Starosten die Ruinierung der Städte vor, unterschieden sich allerdings in der

¹⁰ Andrzej Wyrobisz, *Rola miast prywatnych w Polsce w XVI i XVII wieku* [Die Rolle der privaten Städten in Polen in 16. und 17. Jahrhundert], in: *Przegląd Historyczny*, Bd. LXXV, H. 1: 1974, S. 20.

¹¹ Andrzej Wyrobisz, *Rola miast prywatnych w Polsce w XVI i XVII wieku* [Die Rolle der privaten Städten in Polen in 16. und 17. Jahrhundert]..., S. 32-33; Tomasz Opas, *Miasta prywatne a Rzeczpospolita* [Die private Städten und Rzeczpospolita], in: *Kwartalnik Historyczny*, Bd. LXXVIII, 1971: S. 28-47.

¹² *Dyskurs o pomnożeniu miast w Polsce* [Diskurs über Vervielfachung der Städten in Polen], Kraków 1648; Szymon Starowolski, *Reformacja obyczajów w Polsce* [Die Reforme der Sitten in Polen], hrsg. von Kazimierz Józef Turowski, Kraków 1859.

Deutung dieser Tatsache¹³. Der Ansatz der Krakauer Schule war der Pessimismus, der sich auf das Urteil stützte, allein die Polen seien für den Untergang der alten Rzeczpospolita verantwortlich gewesen und alles spätere Unglück sei nichts anderes als eine verdiente Buße. Die Warschauer Schule hingegen propagierte positivistische Ideen, die Sorge um die wirtschaftlichen Grundlagen der Polen. Sie vertraten die Ansicht, dass positive Reformmaßnahmen zur Modernisierung des Staates im 18. Jahrhundert unternommen worden seien, allerdings durch die polnischen Teilungen nicht mehr hätten vollendet werden können.

In der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts erschien eine Reihe von Arbeiten, die den Konflikt zwischen Städten und Starosteien gewidmet sind. Überwiegend handelt es sich jedoch um Arbeiten, die sich auf zufälliges Quellenmaterial stützen. Eingehendere Untersuchungen legten nur Maurycy Horn und Andrzej Wyrobisz vor, aber diese wiederum bezogen sich auf ausgewählte konkrete Städte¹⁴. Andrzej Wyrobisz stellte jedoch fest, dass die Konflikte mit den königlichen Verwaltern nur eine zweitrangige Bedeutung für den allmählichen Verfall der Städte in der frühen Neuzeit hatten. Die Ursachen dieser Konflikte waren vor allem wirtschaftlich bedingt: Immer wieder ließ sich persönlicher Nutzen ziehen, Dienste der Handwerker oder zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen. Die Einschränkungen der städtischen Freiheiten, die Restriktionen gegen die Bürger, die manifestierte Verachtung ihnen gegenüber waren jedoch nur eine Nebenwirkung jener wirtschaftlichen Händel, verstärkt durch die selbstbewusste Ideologie des Adels. Trotz der Monopolisierung seiner politischen Stellung im Staat fürchtete der Adel panisch einen Schulterschluss des Königs mit dem Bürgertum, der jedoch angesichts der Schwäche der polnischen Städte ohnehin wenig realistisch war.

Die Untersuchungen der Freiheiten der Städte und ihrer Bürger unter inneren Aspekten richteten sich vor allem auf Fragen der Verfassung, der autonomen Institutionen (Rat und städtische Gerichtsbarkeit), die Beziehungen zwischen Patriziat und übrigen Stadtbewohnern und nicht zuletzt die Frage der Konfessionsfreiheit¹⁵. Zu dieser Gruppe gehören Arbeiten

¹³ Walerian Kalinka, *Sejm Czteroletni [Der 4-jährige Sejm]*, Bd. II, Lwów 1884-1886, S. 531; Tadeusz Korzon, *Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta [Geschichte Polens in der Zeit des Königs Stanislaw August]*, Bd. II, Kraków-Warszawa 1897, S. 216-224.

¹⁴ Maurycy Horn, *Zaburzenia wśród mieszczan starostwa lubaczowskiego w pierwszej połowie XVII w. [Die Unruhen zwischen Stadtbürger in der Starostei Lubaczow in der 1. Hälfte des 17 Jhs.]*, in: *Małopolskie Studia Historyczne*, Bd. IV: 1961, Nr. 2;

¹⁵ Henryk Samsonowicz, *Samorząd miejski w dobie rozdrobnienia feudalnego w Polsce [Die städtische Selbstverwaltung in der Zeit der feudalen Machtzersplitterung in Polen]* in: *Polska w okresie rozdrobnienia feudalnego*, hrsg. von Henryk Łowmiański, Wrocław 1973, S. 133-156. Hier die ältere Literatur zur Problematik der Grundordnung in den Städten in der frühesten Zeit.

über die Verfassungskonflikte in den Städten im 16. Jahrhundert, in deren Folge es zur Entstehung einer Vertretung der dritten Ordnung kam, die zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen berechtigt war. Diese Strömung der Geschichtsschreibung entwickelte sich vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, ihr Gegenstand wurde in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt der marxistischen Methodik als Element des Klassenkampfes betrachtet¹⁶. In späteren Jahren wurde dieses Phänomen in einem weiteren Kontext als Anzeichen der Demokratisierung in den Städten gesehen, als Bewegung gegen die verkrusteten oligarchischen, von Vetternwirtschaft zerfressenen Struktur der städtischen Obrigkeit. Die Autonomie der Stadt bot dem gemeinen Volk gute Bedingungen für politische Auseinandersetzungen, die zur Ausbildung einer institutionellen Volksvertretung, deren Ursprünge in der mittelalterlichen Institution des Burding, also einer Versammlung aller Bürger zu suchen ist¹⁷.

In einigen Städten erkämpfte das gemeine Volk für sich eine beträchtliche Mitbestimmung. In Krakau zum Beispiel entstand die Institution der so genannten *Communitas*, die eine Versammlung der drei Ordnungen (*ordines*) darstellte: der Schöffen, Kaufleute und Handwerker, von denen jede eine Stimme hatte. Die Prozeduren der Einberufung und der Ablauf der Sitzungen waren genau festgelegt. Die Volksversammlungen wurden auf Initiative des Rats einberufen und der Bürgermeister benachrichtigte darüber am Vortag den Schöffenältesten. Die übrigen Teilnehmer begaben sich am nächsten Tag auf das Läuten der Rathausglocke hin um acht Uhr morgens zum Ratsherrensaal. Die Stimme ergriffen ausschließlich der Bürgermeister im Namen des Magistrats und der Schöffenälteste im Namen des gemeinen Volks. Der Bürgermeister stellte die so genannten Punkte vor, also die Probleme, zu denen die *Communitas* Stellung beziehen sollte, woraufhin sich das gemeine

¹⁶ Stanisław Krakowski, *Problematyka miejska w historiografii polskiej* [Die Städtische Problematik in der polnischen Historiographie], Łódź 1950; Stanisław Herbst, *Miasta i mieszczaństwo renesansu polskiego* [Städte und Stadtbürger in der Zeit der Renaissance], in: *Odrodzenie w Polsce*, Bd. I: Historia, Warszawa 1955, S. 336-362; Marian Friedberg, *Zagadnienia historii miast polskich do XVIII w.* [Die Problematik der Geschichte der polnischen Städte bis zum 18. Jhs.], in: *Pierwsza konferencja metodologiczna historyków polskich*, hrsg. von Stanisław Herbst, Warszawa 1953.

¹⁷ Jan Ptaśnik, *Walki o demokratyzację Krakowa w wieku XVII – XVIII* [Kampf um die Demokratisierung der Stadt Krakau in 17.-18. Jh], in: *Kwartalnik Historyczny*, Bd. XLIV: 1929, S. 1 – 33; Ders., *Walki o demokratyzację Lwowa od XVI do XVIII wieku* [Kampf um die Demokratisierung der Stadt Lemberg in 17.-18. Jh], in: *Kwartalnik Historyczny*, R. XXXIX: 1925, s. 234- 235; Waldemar Bukowski, Zdzisław Noga, *Ustrój miasta Krakowa w XIII – XVIII wieku* [Die Grundordnung der Stadt Krakau in 13.-18. Jh.], in: *Kraków europejskie miasto prawa magdeburskiego 1257 – 1791* [Krakau europäische Stadt des deutschen Rechts 1257-1791], Kraków 2007, S. 49 – 68.

Volk beriet und ihren Standpunkt über den Schöffenältesten mitteilen ließ¹⁸. Ursprünglich gab bei den Versammlungen keinerlei Einschränkungen, weder was die Sitzungsdauer anging noch die Zahl der zu besprechenden Tagesordnungspunkte. Aufgrund der sich immer weiter in die Länge ziehenden Tagungen im 18. Jahrhundert wurde eine Satzung zur effizienteren Gestaltung der Prozeduren eingeführt. Der Schöffenälteste als Vertreter des gemeinen Volkes erhielt nun vom Rat eine Tagesordnung. Die Beratungen durften nun nur noch höchstens drei Stunden dauern, woraufhin er Antwort erteilen musste. Wenn die Versammlung nach zweifacher Anfrage nicht zu einer Stellungnahme gelangte, konnte der Rat selbstständig Beschlüsse fassen, um so die städtischen Angelegenheiten nicht zu verzögern¹⁹.

Die wichtigste Stärke der Volksversammlung waren Befugnisse im Finanzsektor – der Rat durfte ohne ihre Einwilligung keine Steuern erlassen oder mehr als 100 Gulden aus dem Stadtsäckel ausgeben –, weshalb diese Fragen auch ganz oben auf der Tagesordnung standen. Regelmäßig wurde der Rat um Abrechnung der Steuereinnahmen ersucht und die Finanzaufsicht beschränkte sich nicht mehr nur auf das Anhören von Rechnungsberichten. Die Vertreter des gemeinen Volkes hatten nun Einblick in die öffentlichen Finanzen und beteiligten sich auf allen Etappen an der Beschaffung von Geldern. Zur Steuereinzahlung (zu der die *Communitas* ihre Einwilligung geben musste) wurden jeweils Steuereinnehmer gewählt (gesondert unter den Zunftherren und unter den Kaufleuten). Der Rat bestätigte in aller Regel die Kandidaten des Volks und lehnte sie nur in außerordentlichen Fällen ab. Die Schwächung der städtischen Oberschicht nach den Schwedenkriegen Mitte des 17. Jahrhunderts, die Finanzkrise der Gemeinden, Kriege und Kontributionen zwangen den Rat zu ständigen Konsultationen mit der Vertretung des gemeinen Volkes nicht nur im Bereich der öffentlichen Finanzen, sondern auch in anderen wichtigen Angelegenheiten der Stadt (innere Ordnung, Verteidigung, Stadtreinigung, Brandschutz, Organisation von Feierlichkeiten). Die Häufigkeit der gemeinsamen Beratungen des Rats und des Volks sowie der Umfang der berührten Probleme lässt keinen Zweifel an der Einschätzung, dass es sich tatsächlich um eine Vertretung der gesamten Bürgerschaft handelte. Der im Vergleich zu anderen Städten relativ ruhige Verlauf der Verfassungskonflikte bestätigt die hohe politische Kultur des Krakauer Bürgertums.

¹⁸ Stanisław Krzyżanowski, *O sejmikowaniu mieszczaństwa krakowskiego* [Über Parlamentarismus der Krakauer Stadtbürger], in: *Rocznik Krakowski*, Bd. II: 1899, S. 207 – 224.

¹⁹ Zdzisław Noga, *Urzednicy miejscy Krakowa* [Die Beamten der Stadt Krakau] Bd. 2: 1500-1794, Kraków 2008, S. L.

In den Arbeiten über die Institutionen der dritten Ordnung wurde jedoch auch festgestellt, dass die internen Auseinandersetzungen die Autorität und Autonomie der Städte schwächten, da sie eine Einflussnahme auf die inneren Angelegenheiten der Stadt durch den König begünstigten, vor dem die Vertreter des gemeinen Volks Berufung einlegen konnten. Konflikte der Bürger mit dem Rat wurden vom König oder seinen Vertretern geschlichtet²⁰. Die Herrscher nutzten diesen Umstand, um noch weiter zu gehen. Eine weitere Einschränkung der städtischen Selbstständigkeit war die Auflage der Bestätigung der Zunftsatzungen durch den König.

Die Frage der persönlichen Freiheit der Bürger ist bis heute nicht ausreichend erforscht²¹. Bekannt ist, dass die mittelalterliche Gesetzgebung in Masowien – einer der Provinzen des Königreichs – das Recht auf Freizügigkeit unter Strafandrohung für die Eigentümer der Städte garantierte. Auch die Bürger der privaten Städte waren freie Leute, denen die freie Wahl von Beruf und Ehepartner zustand. Was nun die persönliche Freiheit und die Gewährleistung des Erbeigentums angeht, so erfreuten sich dieser Privilegien die Bürger der königlichen Städte. Die Bürger der privaten Städte dagegen genossen diese Freiheiten nur dann, wenn ihnen der Eigentümer Land als Erbeigentum verlieh, was später vom König in einem Gründungsprivileg bestätigt wurde. Es kam jedoch durchaus vor, dass die privaten Eigentümer ihre Rechte missbrauchten und etwa den Bürgern untersagten ihren Wohnort zu verlassen.

Die Frage der Konfessionsfreiheit bezieht sich auf das kurze Zeitalter der Reformation in Polen. Die Bürger der königlichen Städte erlangten die Konfessionsfreiheit um die Mitte des 16. Jahrhunderts, als die Rechtshoheit der Staatsbeamten über Urteile der Kirchengenichte aufgehoben wurde²². Spätere Sejmbeschlüsse garantierten die Konfessionsfreiheit nicht nur dem Adel, sondern auch den Bürgern. Nur in den privaten Städten oktroyierten die privaten Eigentümer zuweilen ihr eigenes Bekenntnis, indem sie etwa eine katholische Kirche in eine protestantische umwandelten. Nach der Thronbesteigung Sigismunds III. (1587) wurden die

²⁰ Maria Bogucka, Henryk Samsonowicz, *Op. cit.*, S. 460.

²¹ Tomasz Opas, *Wolność osobista mieszczan miast szlacheckich województwa lubelskiego w drugiej połowie XVII i w XVIII wieku*, [Persönliche Freiheit der Bürger in den adeligen Städten der Wojewodschaft Lublin in der 2. Hälfte des 17. und in 18. Jh.], in: *Przegląd Historyczny*, Bd. XLI: 1970, s. 609-627.

²² Henryk Barycz, *Z epoki renesansu, reformacji i baroku. Prądy-idee-ludzie-książki* [Aus der Zeit der Renaissance, Reformation und Barock. Ideen-Menschen-Bücher], Kraków 1971, S. 284-296. Über Reformation und Gegenreformation in Krakau schrieb der deutsche Historiker Gottfried Schramm, *Reformation und Gegenreformation in Krakau. Die Zuspitzung des konfessionellen Kampfes in der polnischen Hauptstadt*, „Zeitschrift für Ostforschung“ Bd. 19: 1970, S. 1 - 41.

Rechte der Andersgläubigen jedoch nach und nach beschnitten, indem man ihnen den Zugang zu städtischen Ämtern oder gar zu den Bürgerrechten verwehret. Hingegen wurden die Bürger jedoch niemals nach ihrer ethnischen Zugehörigkeit unterschieden (eine Ausnahme stellte die jüdische Bevölkerung dar), was in den polnischen Vielvölkerstädten zweifellos stabilisierend wirkte.

Obwohl die polnischen Städte in der Regel ihre eigene partikulare Politik betrieben, obwohl es an gemeinsame Bestrebungen für eine grundlegende Reform der städtischen Verfassung mangelte, an gemeinsamem Eintreten für die Beteiligung am politischen Leben des Staates, besaßen doch die Bürger der frühen Neuzeit durchaus ein Gefühl der Standeszugehörigkeit. Sie hielten sich für etwas Besseres als die Bauern und für die Beleidigung eines Bürgers als Bauern verhängten die städtischen Gerichte empfindliche Strafen. Krystyna Zienkowska stellte in ihren Untersuchungen über die Stadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Auftreten einer „sozialen Frustration“ der Bürger und Versuche der Überwindung der Vorherrschaft des Adels fest²³. Zur selben Zeit kamen in der Publizistik der Aufklärung und politischen Reden von Vertretern des Adels Postulate zur Rehabilitierung der städtischen Gesellschaft zum Vorschein²⁴. Die Aktivierung der königlichen Städte und insbesondere Warschaus gegen Ende des 18. Jahrhunderts während der Zeit des Vierjährigen Sejms hatte einen wesentlichen Einfluss auf die Emanzipation des Bürgertums gegenüber dem Adel, was seinen Niederschlag auch im Sejm-Gesetz vom 18. April 1791 und in der Verfassung vom 03. Mai fand. Dies geschah jedoch schon zu spät. Im Jahr 1795 verschwand Polen von der politischen Landkarte Europas. Die polnischen Städte verloren ihre Autonomie und waren nunmehr nicht mehr unmittelbare „Träger des modernen Staatsgedanken und der freien Demokratie“, wie es vor vierzig Jahren Karl Bosl im Bezug auf die westeuropäischen Staaten formuliert hat.

²³ Krystyna Zienkowska, *Slawetni i urodzeni. Ruch polityczny mieszczaństwa w dobie Sejmu Czteroletniego [Honesti et generosi. Politische Bewegung des Bürgertums in der Zeit des 4-jähriges Sejm]*, Warszawa 1976.

²⁴ Maria Bogucka, Henryk Samsonowicz, *Op. cit.*, S. 577.